

**Kantonsrat**

Sitzung vom: 27. Januar 2015, vormittags

Protokoll-Nr. 56

Nr. 56**Anfrage Pardini Giorgio und Mit. über die Kontrolle der Alters- und Pflegeheime im Kanton Luzern (A 598). Schriftliche Beantwortung**

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die am 3. November 2014 eröffnete Anfrage von Giorgio Pardini über die Kontrolle der Alters- und Pflegeheime im Kanton Luzern lautet wie folgt:

"Zu Frage 1: Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Statistik vom Bundesamt für Gesundheit? Wenn ja, wie steht es um die Werte im Kanton Luzern im Vergleich zu den Durchschnittswerten in der Schweiz (Bettenbelegung, Personalbestand usw.)?"

Die in der Anfrage zitierte Statistik zum Jahr 2012 ist uns bekannt. Im schweizerischen Vergleich betrachtet sind die statistischen Werte zum Kanton Luzern zu den aussagekräftigsten Parametern die folgenden:

	Ø CH	LU	max.	min.
qualifiziertes Personal im Pflegebereich VZÄ in %	57.6	50.1	76.6	39.0
Personal KVG-pflichtige Pflege VZÄ in %	50.7	51.2	64.8	44.3
Pflegeschichtpersonal pro 1000 Pflegebetten	0.9	0.8	1.4	0.5
Ø Aufenthaltsdauer Langzeit in Tagen	946.2	1'009.6	1'335.8	626.5
Kosten für KVG-pflichtige Pflege pro Pflegebetten	117.0	120.0	183.5	82.2

Diesen Zahlen ist zu entnehmen, dass Luzern im Bereich des schweizerischen Durchschnitts liegt. Bei der Interpretation solcher Werte muss immer berücksichtigt werden, wie die gesamte Versorgungskette und die kantonal unterschiedlichen Sozialgefüge aussehen (urbane Kantone oder ländliche Kantone). Bei den Finanzkennzahlen im stationären Bereich ist zu beachten, dass es sich nur um die Abbildung der nach KVG abgerechneten Leistungen handelt und nicht um die Gesamtkosten für einen Aufenthaltstag. Es ist bekannt, dass die Abgrenzung zwischen KVG-Leistungen und übrigen Leistungen (Betreuung und Pension) nicht messerscharf vollzogen wird, und dass oftmals tiefere Pflegetarife mit höheren Betreuungs- und Beherbergungstarifen verbunden sind. Insofern bildet die vorliegende Statistik nur einen Teilaspekt ab.

Zu dem in der Frage aufgeführten Kriterium "Bettenbelegung" lässt sich aus dieser Statistik nichts Aussagekräftiges ablesen.

Zu Frage 2: Wie steht es um die Kontrollen der Alters- und Pflegeheime im Kanton Luzern?

Die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Alters- und Pflegeheime liegt nach Sozialhilfegesetz beim Kanton. Bis zum 30. Juni 2014 handelte es sich um eine Aufgabe der Regierungsratshalter, seit dem 1. Juli 2014 wird die Aufgabe durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) wahrgenommen.

Gemäss § 7 des Pflegefinanzierungsgesetzes vereinbaren die Gemeinden als zuständige Gemeinwesen für die Restkostenfinanzierung mit den Leistungserbringern die Höhe des von

ihnen für ihre Einwohnerinnen und Einwohner zu übernehmenden Restfinanzierungsbeitrages bei der ambulanten Krankenpflege und der Krankenpflege im Pflegeheim. Für die Bestimmung des Restfinanzierungsbeitrags ist § 4 der Verordnung zum Pflegefinanzierungsgesetz massgebend. In diesem Zusammenhang obliegt es den Gemeinden, die Kostenrechnungen ihrer Vertragsheime zu überprüfen.

Die Alters- und Pflegeheime haben eine prozessorientierte Qualitätssicherung einzurichten, die Aussagen über die Qualität der Betriebsstruktur, der Arbeitsabläufe und der Dienstleistungen ermöglicht. Die DISG prüft mindestens alle vier Jahre, ob die Heime über eine Qualitätssicherung verfügen und diese wirksam anwenden. In den letzten Jahren haben die Alters- und Pflegeheime eine interne Qualitätssicherung aufgebaut und sie wenden diese in den Betrieben auch an. Zudem darf festgestellt werden, dass sich Betriebe regelmässig freiwillig auditieren lassen. Ausgemachter Handlungsbedarf wird in der Folge behoben und die Qualität kontinuierlich verbessert. Befragungen der Mitarbeitenden und der zu betreuenden und zu pflegenden Personen über die Zufriedenheit sind standardisiert. Die Auswertungen werden der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Zu Frage 3: Gaben allfällige Kontrollen Anlass zu Beanstandungen? Wenn ja, welcher Art?

Bei den regelmässig stattfindenden Aufsichtsbesuchen gab und gibt es immer wieder Feststellungen, die zwischen Aufsichtsorgan (bis 30. Juni 2014 Regierungsstatthalter, ab 1. Juli 2014 DISG) und Heimleitung zu besprechen sind und Massnahmen verlangen, die seitens der Heime ergriffen werden müssen. Dabei handelt es sich in der Regel jedoch nicht um gravierende Mängel, Missstände oder gar Missbräuche.

Nebst den Kontrollbesuchen der Aufsichtsorgane gelangen Angehörige oder Heimbewohnerinnen und Heimbewohner vereinzelt auch mit Hinweisen direkt an das Gesundheits- und Sozialdepartement als für die Heimaufsicht zuständiges Departement. Dieses geht allen Hinweisen nach, soweit es sich um Hinweise handelt, welche die Heimaufsicht betreffen.

Im Allgemeinen lässt sich aber feststellen, dass sich die Heimleiterinnen und Heimleiter ihrer Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Personen bewusst sind.

Zu Frage 4: Hat der Regierungsrat aufgrund der Kontrollen oder aufgrund der Statistik vom Bundesamt für Gesundheit Handlungsbedarf erkannt und Massnahmen in die Wege geleitet?

Wir erkennen keine besonderen Massnahmen, die sich auf Grund der erwähnten Statistik aufdrängen würden. Hingegen sind wir im Zusammenhang mit der Behandlung der Volksinitiative "Für eine gerechte Aufteilung der Pflegefinanzierung" und der Motion Erwin Arnold und Mit. (M 284) über die Einleitung einer Revision des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung nach wie vor mit den Gemeinden im Gespräch über mögliche gesetzliche Anpassungen zu deren Unterstützung bei der Steuerung und beim Controlling in deren Zuständigkeitsbereich."

Der Anfragende ist mit der Antwort des Regierungsrates zufrieden.